

Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert wird

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Erlöschen und Widerruf der Bewilligung

§ 55. (1) ...

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen

1. bis 4. ...

(3) bis (4) ...

Ausnahme

§ 76. (1) Eine Konzession gemäß § 75 ist nicht erforderlich für

1. bis 3. ...

4. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Ruder- oder Segelfahrzeugen, für die gemäß § 101 keine Zulassung erforderlich ist und bei denen gewöhnlich die Mitwirkung von Personen, die sich zusätzlich zum Schiffsführer an Bord des Fahrzeuges befinden, an der Fortbewegung des Fahrzeuges notwendig ist;“

5. bis 7. ...

(2) bis (3) ...

Ausnahmen

§ 118. (1) ...

(2) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 1 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen, und nur in dem Ausmaß, als dies in zwischenstaatlichen Abkommen

Vorgeschlagene Fassung

Erlöschen und Widerruf der Bewilligung

§ 55. (1) ...

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen

1. bis 4. ...;

5. wenn eine privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der für die Schifffahrtsanlage erforderlichen Grundstücke nicht zustande kommt; bei Schifffahrtsanlagen gemäß § 52 Abs. 1 muss eine solche Vereinbarung spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen;

6. wenn eine privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der für die Schifffahrtsanlage erforderlichen Grundstücke weggefallen ist.

(3) bis (4) ...

Ausnahme

§ 76. (1) Eine Konzession gemäß § 75 ist nicht erforderlich für

1. bis 3. ...

4. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Ruder- oder Segelfahrzeugen, für die gemäß § 101 keine Zulassung erforderlich ist und bei denen gewöhnlich die Mitwirkung von Personen, die sich zusätzlich zum Schiffsführer an Bord des Fahrzeuges befinden, an der Fortbewegung des Fahrzeuges notwendig ist;

5. bis 7. ...

(2) bis (3) ...

Ausnahmen

§ 118. (1) ...

(2) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 1 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen, und nur in dem Ausmaß, als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist.

Geltende Fassung

vereinbart ist.

(3) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgestelltes Zertifikat für Fahrerinnen und Fahrer von Sportfahrzeugen besitzen.

(4) bis (6) ...

Inkrafttreten

§ 149. (1) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgestelltes Zertifikat für Fahrerinnen und Fahrer von Sportfahrzeugen besitzen.

(4) bis (6) ...

Inkrafttreten

§ 149. (1) bis (11) ...

(12) § 55 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Z 4 sowie § 118 Abs. 2 und 3 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2015 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

* * *